



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Boehm, Max Hildebert: Zur Rechtfertigung der Sozialpolitik

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zur Rechtfertigung der Sozialpolitik

Von Dr. Mag Hildebert Boehm



aß der Krieg, der große Aufrüttler unter den Menschen, uns zwingt, unsere Werttafeln einmal neu zu revidieren, nicht auf Grund der kartesisch-skeptischen Methode, die zunächst mit einem großen Schwamm alles auslöscht und dann zuseht, wie weit die eigenen Krähensfüße reichen, sondern in einer Besinnung, die um den überkommenen Wertbestand ringt, das ist gewiß nicht der geringste Segen, der aus seinem Füllhorn fließt. Aus mehr als einem Grunde ist eine Nachprüfung des Sinnes und Wertes der Sozialpolitik im Augenblick zeitgemäß. Eine kleine Schrift des jungen Heidelberger Nationalökonom Arthur Salz regt dazu an*). Die Arbeit ist, wie es scheint, vor dem Kriege begonnen, im Kriege vollendet worden. Immerhin hastet ihr noch etwas von der Gedrücktheit, der seelischen Atemnot der letzten Jahre an, in denen die nahende Katastrophe irgendwie die Gemüter beklemmte. Und es ist merkwürdig, wie der Krieg das resignierende Endergebnis dieser Gedankenführung mit einer fröhlichen Souveränität auslöscht und sein eigenes rüstiges Wort an die Stelle setzt. Der Bruch, der durch unser geistiges Leben gegangen ist, als der Krieg da war, spiegelt sich auch in diesen Ausführungen wider, freilich ohne daß der Verfasser es bemerkt zu haben scheint. Wir werden hier versuchen, das Positivere, das jetzt — ein Jahr später — sich über diese Fragen aussprechen läßt, hier den Resultaten von Salz entgegenzusetzen.

Einig sind wir mit ihm in der Auffassung, daß in der Tat die Wertgrundlage der Sozialpolitik, das Pathos, aus dem sie geboren ist, im allgemeinen Bewußtsein der letzten Jahre von innen her fragwürdig geworden ist. Ergänzend wollen wir hinzufügen, daß dies mit der allgemeineren Erscheinung zum mindesten zusammenhängt, daß sich in jüngster Zeit die Scheidung des Kulturellen vom bloß Zivilisatorischen in einer breiteren Einsicht durchgesetzt

*) Arthur Salz, Die Rechtfertigung der Sozialpolitik (Ein Bekenntnis), Heidelberg, Weishe Universitätsbuchhandlung. 1914. Preis 80 Pf.

hat. Damit hat die Zivilisation den vom jetzt im engeren Sinn Kultur genannten Wertbestand erborgten Glanz eingebüßt. Sie steht ein wenig gerupft da. In weiten Kreisen der geistig bewegten Jugend hat man sie mit dem vom bürgerlichen Liberalismus angebeteten Fortschritt identifiziert und läßt ihr aus wesentlich negativ-protestantischen Motiven eine über alles Maß hinausgehende brüsk-malitiöse Verachtung zuteil werden. Die tieferen Probleme, die die religiös-ethische Fragwürdigkeit des zivilisatorischen betreffen, werden dabei mehr geahnt, als klar gesehen. Immerhin hat diese Geringschätzung der Zivilisation auch auf die Idee der Sozialpolitik abgefärbt. Zwar findet man nicht den vollen Entschluß, sie entschieden in den zivilisatorischen Bereich abzurücken. Das zeigt sich darin, daß man sie selbst in der Bekämpfung noch ethisch ernst nimmt; aber gerade aus dieser Unsicherheit heraus, wo sie nun eigentlich unterzubringen sei, läßt man sie links liegen und gewinnt dadurch jene etwas verlegene Haltung zu ihr, die Salz in ganz richtiger Weise veranschaulicht.

Auch darin stimmen wir ihm bei, daß die idealen Überbauungen der praktischen deutschen Sozialpolitik, die er in dem im ethischen Individualismus wurzelnden Humanitätsgedanken und in dem zum sozialen Eudämonismus gehörigen Gedanken des nationalen Machtstaates findet, heute niemanden recht mehr überzeugen, keinen gewinnen werden. Die beiden Gedankenreihen entgegenstehenden Bedenkllichkeiten werden von ihm vollkommen zutreffend aufgezeigt. Aber was will er nun an die Stelle dieser Argumentationen setzen? Nicht eine der personalen Ethik entnommene Beweisführung, sondern den Gedanken, daß eine energische Sozialpolitik eine Garantie dafür ist, daß wir noch ein Volk sein können und sein wollen. Ihre Rechtfertigung also erfährt sie dadurch, daß sie Produkt und Gewähr eines vorhandenen Kollektivbewußtseins ist. Ein „Gegengift gegen dissolutorische Instinkte und Antriebe“ soll sie bedeuten: also — fügen wir hinzu — bloße Negation einer Negation. Zu solch kümmerlicher Positivität war also die vollliche Einheit vor diesem Kriege herabgesunken! Es wirkt geradezu erschütternd, das an diesem Symptom zu konstatieren. Aber höchst überraschend ist, daß Salz die volksaufbauende Kraft des Krieges in begeistertsten Worten preist, ohne scheinbar zu bemerken, daß er damit seine eigene Argumentation vollkommen desavouiert. Denn was soll uns dann nach diesem Kriege noch die Sozialpolitik, wenn ihr einziger Rechtsgrund die Bemächtigung volllicher Solidarität ist? Soll denn wirklich nach dem Kriege noch der Satz gelten: „Hier (das heißt in der Neuzeit) ist man ein Volk, weil man Sozialpolitik macht?“ (Seite 31). Darin allenfalls können wir also dem Verfasser beistimmen, daß er die Sozialpolitik ein „notwendiges Surrogat“ einer Gemeinschaft konstituierenden Tathandlung des Volkes nennt. Aber brauchen wir jetzt Surrogate? Und so nimmt es nicht einmal allzusehr wunder, daß sich der Autor schließlich in wohlverständlicher Verwirrung in eine Art von Credo quia absurdum est rettet. Denn am Schluß der ganzen Schrift, die die Sozialpolitik rechtfertigen will, lesen wir, daß wir uns überhaupt nicht aus

einem „Weil“ heraus für Sozialpolitik einsetzen. Mag der Verfasser die psychologische Struktur politischer Maßnahmen und Zwecksetzungen damit richtig charakterisieren, da aber steht dann auch keinerlei „Rechtfertigung“ irgend in Frage, um die es hier doch nun einmal geht.

So entpuppt sich diese Rechtfertigung als das, was sie ist: als eine Theorie absoluter Verzweiflung. Wenn wir im Negativen mit Salz einig waren, im Positiven können wir ihm ganz und gar nicht folgen und suchen nun, ein festeres Fundament unter die Positionen der Sozialpolitik zu setzen. Die Landläufigen, von ihm angezogenen lehnen auch wir ab. Immerhin greifen wir aber oft geäußerte Motive auf, wenn wir glauben, das Pathos der Sozialpolitik nicht im Ethischen, sondern im Rechtsbewußtsein verankern zu sollen. Wir machen dabei die Voraussetzung, die seit den Zeiten des alten Naturrechts nie ganz verschwunden*), obgleich hart angefochten worden ist, daß das Rechtsbewußtsein nicht als einfache Funktion freischwebender positiver Rechtsfazungen eines Souveränen verstanden werden kann, sondern daß diese nur die Besonderung, die Ausgestaltung unmittelbar einsichtiger Rechtsnormen, juridischer „Sätze an sich“ sind. Diese juridischen Aprioritäten umschreiben einen Umkreis möglicher Rechtsforderungen. Sie begrenzen das Reich des rechtlich Erheblichen. In dies aber gehört alles hinein, was die Sozialpolitik zu wirken imstande ist. Ihre Leistung ist es recht eigentlich, das in früheren Zeiten vielfach bloß von der privaten Initiative persönlicher Liebe Erhoffte in einen rechtlichen Anspruch zu verwandeln.

In früheren Ausführungen**) nahmen wir bereits Gelegenheit, auf die aus dieser Umwandlung entspringenden Täuschungsquellen einige Streiflichter zu werfen. Sie ergibt einen Rest, der nicht als unerheblich gelten darf, weil er gerade das der christlichen Liebe Wesentliche zurückbehält, die sich eben durchaus nicht verrechtlichen läßt. Wir können auch hier nur andeuten, daß diese ganze Entwicklung zur modernen Sozialpolitik nur durch ein Erschlaffen der spontanen persönlichen Liebesenergien möglich und nötig war. Mit dem Faktum der in der Neuzeit vollzogenen Auflockerung der christlichen Liebesgemeinschaft muß man sich aber wohl oder übel abfinden, wenn man auch ebensowenig ihre religiöse Bedenklichkeit beschönigen sollte. Ebensowenig aber wie das religiöse Moment der christlichen Liebe darf man im sozialen Gedanken von Haus aus ein personal-ethisches Motiv zugrunde legen. Diese canthastische Schönfärberei wollen wir nicht begehen. Die Hilfe von Personen, deren Mitleid dem individuellen Stolz zu nahe treten könnte, soll ja gerade ausgeschaltet werden. Auf die Wärme der Hilfe wird freiwillig verzichtet zugunsten ihrer rechtlichen Erzwingbarkeit, ihrer voraussichtigen Promptheit. Wohl aber können wir also

*) Vergleiche aus jüngster Zeit Reinach, Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung. I, 685 ff. Halle 1913.

**) Vergleiche meine Studie, Die Grenzen des Versicherungsgedankens. Ein Beitrag zur Philosophie der Zivilisation. Grenzboten 1915, Heft 1.

ein stark ausgeprägtes Gefühl für das Rechtliche in ihm wirksam finden, das mit dem spezifisch neuzeitlichen individualistischen Stolz Hand in Hand geht. Sozialpolitik ist die rechtliche Ordnung der Fürsorgeansprüche des einzelnen Staatsbürgers. Nicht die vollkommene, sondern die staatliche Solidarität findet in ihr ihren Ausdruck. Keine Bindung von Personen untereinander wird durch sie erzielt, das Moment der Gegenseitigkeit verbleibt völlig, keine Einfügung in das Konkretum Volk, das zugleich als Wurzelgrund der gemeinsamen Kultur, des gemeinsamen Ethos gewußt wird, vollzieht sich hier, sondern lediglich eine sichernde Eingliederung des einzelnen in das abstraktere Gebilde der staatlichen Organisation. Sie hat den rechtlichen Anspruch auf gewisse Leistungen des Bürgers, wie Steuern, Militärdienst usw., an sie richtet sich auch die rechtliche Forderung auf größtmöglichen Schutz gegen abstellbare Übel, wo die Abwehrkraft des Einzelindividuums versagt.

Ordnung, die jeder Organisation zugrunde liegt, ist das Grundprinzip der Zivilisation. Was auf Ordnung zweckhaft bezogen ist, gehört in den Bereich zivilisatorischer Selbstzwecke. Solange man sich lediglich in dessen Umkreis bewegt, kann es daher sehr wohl ermogen werden, ob sich nicht der Mechanismus der Einzelgoismen, den englische Sozialtheoretiker gern als Grundlage aller Gesellschaft aufgestellt haben, die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung besser gewährleistet, als die Wirksamkeit ethischer und empfindsamer Motive, die im tatsächlichen menschlichen Miteinander von ebenso großem Einfluß sind. Nun liegt aber tief im deutschen Bewußtsein die Einsicht verankert, daß alle Ordnung, alle Zivilisation, wie ernst sie immer in ihrem Machtbereich genommen werde, dennoch selbst nur ein Relatives ist, das seinen Wert an übergeordneten Zielsetzungen zu bewähren hat, in deren Dienst es sich entsagend-gehorsam hineinstellt. Daß diese Wahrheit meist nur unklar im ahnenden Gefühl erfaßt wird, bringt es aber mit sich, daß gerade der deutsche Mensch zu Grenzverwischungen neigt und nun die Sozialpolitik ethisch retten will, dabei aber unversehens das Ethische auf das Niveau des Rechtlichen herabdrückt.

Merkwürdig ist es in dieser Hinsicht der Ethik Kants ergangen. Gerade sie versuchte einen tapferen Schnitt zwischen dem bloß „Legalen“, also dem Rechtlichen, und dem Moralischen zu ziehen. Und nun muß gerade sie sich in der Gegenwart nachsagen lassen, sie sei selbst nichts anderes als bloße Gerechtigkeitsmoral*). So krampfhaft wollte sie den deutschen Erbfehler der Grenzverwischung, den selbst so scharf gerügten**), vermeiden, und ist nun doch — so arg deutsch ausgefallen! Wir können natürlich hier nicht untersuchen, in welchem Umfang ihr jenes Ausgleiten ins Juridische mit Recht zur Last gelegt wird. Wir stellen uns aber jedenfalls in Gegensatz zu ihr, wenn wir ihre allzuschroffe Scheidung von Sittlichkeit und Recht vom Standpunkt des

*) Vergleiche Scheler, Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik. Jahrbuch usw. Band I und II.

**) Kritik der reinen Vernunft, Vorrede zur zweiten Auflage. Seite VI.

deutschen Empfindens aus ablehnen. Das germanische auf Treu und Glauben fußende Rechtsbewußtsein begründet wesentlich ein gemeinschaftaufbauendes Recht; im Gegensatz dazu steht das in bloßen Nutzverträgen wurzelnde, dem Mißtrauen aller gegen alle entstammende Recht, das Kant wohl hauptsächlich im Auge hatte. Aus diesem Umstand erklärt es sich auch, daß gerade der Deutsche immer geschwankt hat, das Recht ganz in die Sphäre der Zivilisation einzusperren, und daß sein Rechtsempfinden sich immer in irgendeiner Kontinuität mit dem Ethischen und letztlich dem Religiösen wußte.

Zweierlei Motive könnten also nun doch die Rechtfertigung der Sozialpolitik vor dem Spruch des Ethischen bestimmen: einmal ist zu fragen, ob denn das Ethische gutwillig eine Reihe der ihm einstmaligen Funktionen der Verrechtlichung preisgeben will? Zweitens aber könnte, wenn sich das Recht selbst in die Ethik geradlinig fortsetzt, auch die Sozialpolitik auf diese Art doch noch einen Aspekt ethischer Erheblichkeit gewinnen. Letzteres lehnen wir ab. Viel zu sehr finden wir den Gedanken der Sozialpolitik gerade im modernen kalten Vertragsrecht verwurzelt. Sehr erwägbar ist dagegen der erste Gesichtspunkt. Hier nun kommen uns gerade Kantische Positionen sehr wohl zustatten. Die Tiefe seiner Moralphilosophie gegenüber der flachen englischen bedeutet es, daß er die Erhabenheit des Guten über den subalternen Gesichtspunkt der Glückseligkeit in so eindrucksvoller Weise vertreten hat. Das, was die Sozialpolitik bieten kann, fällt also noch gar nicht in die Sphäre des ethisch Relevanten. Wohl aber war die im Bereich des Eudämonistischen bleibende Wohltätigkeit früher sozusagen eine Gelegenheitsursache für die Entfaltung des Sittlichen, insofern die seelische Güte das bloße Wohltun zu überwölben vermochte, freilich aber war sie andererseits auch eine Täuschungsquelle, indem sich der Pharisäismus bereits mit der nurmehrigen Förderung des Nächsten brüsten konnte. So heben sich Gewinn und Verlust gewissermaßen auf, die die Verrechtlichung der Wohltätigkeit für das Sittliche im Gefolge hat. Es bleibt freilich die große Gefahr, daß der durch das sichtliche Angewiesensein des Nächsten auf persönliche Hilfe wachgehaltene ethische Impuls durch die äußerlichen Segenswirkungen der fortschreitenden Sozialpolitik einer wohligen Erschlaffung verfällt. Demgegenüber kann nicht laut genug das bloß eudämonistische, und darin sogar schwere seelische Gefahren einschließende Wirken der rechtlich geordneten sozialen Fürsorge betont werden. Es ist darum gut, sich ihre Beheimatung im Zivilisatorischen recht lebhaft vor Augen zu halten und dabei nie den bloß relativen Charakter aller Zivilisation zu vergessen.

Dann freilich haben gerade die ethischen Impulse allen Grund, zu der Sozialpolitik Ja zu sagen. Denn sie räumt Schranken der Scham und des peinlichen Mitleids — in der neuzeitlichen Welt mehr als je Hemmungen menschlicher Nähe — aus dem Wege und gibt so jenem Zueinander Raum, das alle seelischeren Bezüge von Mensch zu Mensch heute erst möglich macht. Sie realisiert in steigendem Maße den Begriff des Volkes als Liebes-, aber

auch als Kulturgemeinschaft, weil der innere Erwerb des Kulturellen doch nun einmal von einem gewissen Maße materieller Sorglosigkeit abhängt, sie tut aber — wohlverstanden — all dies nur indirekt, indem sie Hinderndes wegschafft, kann also unmöglich (mit Salz) schon selber als „die Liebe des Volks zu sich“ gesehen werden. Alle Vorzüge, die man ihr so häufig nachrühmt, gelten nur mit der jedesmaligen Einschränkung, daß der sozialpolitische Gedanke seine zivilisatorische Bescheidenheit nicht verlieren darf.

Und da alle Religion heute bei uns im Westen irgendwie aus dem Sittlichen emporsteigt, mit ihm innig verwachsen ist, findet auf dem beschrittenen Wege die Idee des staatlichen Sozialismus auch vor der Religion ihre Rechtfertigung. Denn gewiß gilt nicht nur der Satz, daß Not beten lehre, sondern auch der entgegengesetzte, daß das dumpfe Proletarierehend nordischer Stadtkolosse von Gott wegführt. Es wäre schlimmste Hoffart, nun etwa durch sozialpolitische Maßnahmen „das Volk“, wie in manchen Kreisen die Rede geht, zu Gott hinführen zu wollen. Wo alles nur und lediglich Gnade ist, da werden zivilisatorische Maßnahmen ganz klein und ganz unerheblich. Es genügt, festzustellen, daß nicht eine tatsächliche Religionsfeindschaft aus ihnen spricht. Es bestehen Gefahren in dieser Richtung, wir haben in den bereits erwähnten Zusammenhängen selbst mit allem Ernst darauf hingezigt. Auf der Berechenbarkeit einer glatt daliegenden Zukunft droht sich eine hybride Sicherheit des Individuums zu erheben. Doch erwachsen diese Bedenken meist aus der genugsam zurückgewiesenen Selbstübersteigerung des sozialpolitischen Gedankens zu einer ethischen oder gar religiösen Idee. Und schließlich sind diese Hemmnisse von derselben Art, wie sie nach Jesu tiefer Einsicht jedem Reichen den Weg zum Himmelreich verbauen. Es kann niemals aus religiösen Gesichtspunkten gefordert werden, daß der Weg zu Gott möglichst leicht gemacht werde.

Nicht zu dem Ergebnis kamen wir, daß die Idee der Sozialpolitik lediglich vor dem heimischen Forum, vor den Prinzipien des Rechtsgedanken und der zivilisatorischen Zweckmäßigkeit sich zu verantworten habe. Dort hat sie wohl ihren Ursprung. Ihre Rechtfertigung aber — so könnte man in einem prägnanten Sinn sagen — findet sie erst da, wo ihr Bedenklichkeiten einer höheren Ordnung entgegenstehen. Nicht Resignation ihnen gegenüber schien uns — so gut wir diese Haltung samt der bedenklichen Folge, dem Kopfsprung in die Unreflektiertheit des Praktischen, verstehen können — in dieser junggewordenen Zeit die gebotene Haltung. So wagten wir es noch einmal — trotz allem Kopfschütteln der ganz Starken und der ganz Müden — mit einer „Ideologie“. Wir versuchten zu überzeugen, daß die Sozialpolitik auch vor Sittlichkeit und Religion solche Prüfung wohl bestehen kann, wenn schon wir uns die Gefahren nicht verbargen, die mit ihrem Wirken verknüpft sind. Aber wo junge Gefahren sind, da wartet heute wieder — so hoffen wir — vor seinem weiten Felde ein junger Mut.